

Verkündet am 19. März 1953
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Wilhelm T [REDACTED], W [REDACTED] Kr. E [REDACTED],
Beklagter und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Friedrich B [REDACTED], K [REDACTED]-
S [REDACTED]-M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter
Ascher, Raske, Dr. Kregel und Scheffler
für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Köln vom 5. Juli 1952 wird aufgehoben.

Das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in
Köln vom 1. April 1949 wird geändert:

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger wird ver-
urteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Landwirt in Ostpreussen. Eines seiner Pferde befand sich zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht im Besitz des Beklagten, der es in seiner Landwirtschaft benutzte. Mit der Klage verlangt der Kläger die Herausgabe dieses Pferdes. Der Beklagte hatte den Besitz daran auf folgende Weise erlangt:

Anfang 1945 flüchtete der Kläger mit seiner Ehefrau und 7 Kindern mit 2 Wagen und 7 Pferden in einem "Treck" nach Westen. Zur Mitnahme war ihm durch die Ortsbehörde die Familie N■■■■■■, bestehend aus Frau N■■■■■■ und 4 Kindern, deren ältestes der damals etwa 17 Jahre alte Zeuge N■■■■■■ war, zugewiesen worden. Der Zeuge Ni■■■■■■ hatte früher in Diensten des Klägers gestanden; er war aber ausgeschieden, nachdem er durch einen Unfall die Finger einer Hand verloren hatte. Während der Kläger das eine Fuhrwerk mit 4 Pferden lenkte, fuhr N■■■■■■ das andere Gespann mit 3 Pferden. Als der Kläger unterwegs während nächtlicher Fahrt eine Reparatur an seinem Wagen ausführen musste, kam er von dem übrigen Teil des Trecks ab, N■■■■■■ fuhr mit dem von ihm gelenkten Gespann weiter und kam mit ihm schliesslich nach Br■■■■■■ im Kreise Plön. Der Kläger gelangte nach Verlust des Wagens und der Pferde mit seiner Familie über die Ostsee nach Dänemark und wurde dort interniert.

In Br■■■■■■ wurde N■■■■■■ mit dem Wagen und den Pferden bei dem Bauern Wilhelm V■■■■ untergebracht. Ein Pferd des Klägers kam zu einem anderen Landwirt; die beiden anderen - darunter das streitige - blieben auf dem Hofe des Wilhelm V■■■■, wo N■■■■■■ sie versorgte und mit ihnen arbeitete.

- 3 -

Da sich in Holstein eine Überzahl an Pferden ergab, fanden im Herbst 1945 Ausgleichsaktionen statt, die zum Zwecke hatten, Pferde in andere Gegenden der britischen Zone zu bringen, in denen ein erheblicher Bedarf bestand. Im Zuge solcher Maßnahmen kam das streitige Pferd, ein damals 4-jähriger Wallach, zunächst zur Abschätzung nach Probst-eierhagen. Dort wurde es auf einen Höchstwert von 1.500,- RM geschätzt. Zugleich wurde am 10. Oktober 1945 eine Pferdekarte ausgestellt, in der als Besitzer des Pferdes der Kläger aufgeführt wurde (Abschrift Bl 27 d.A.). Das Pferd kam dann zunächst wieder nach Br [REDACTED] zurück. Am 4. Dezember 1945 wurde es wieder nach Probsteierhagen gebracht und dort von dem Zeugen Viehhändler Sche [REDACTED] übernommen, der den Preis von 1.500,-- RM an die Gemeinde Br [REDACTED] zahlte. Der Betrag ist später auf ein Sparkassen-Sperrkonto für den Kläger eingezahlt worden. Am 10. Dezember 1945 wurde das Pferd von dem Viehhändler Sch [REDACTED] aus E [REDACTED] übernommen, der die übernommenen Pferde im Auftrage der Kreisbauernschaft E [REDACTED] ins Rheinland brachte. Hier wurde das Pferd am 17. Dezember 1945 von der Kreisbauernschaft E [REDACTED] dem Beklagten zugeteilt, der in seiner Landwirtschaft dringend ein Pferd benötigte. Der Beklagte zahlte 1.500,-- RM an die Kreisbauernschaft E [REDACTED].

Der Kläger beansprucht das Pferd als sein Eigentum. Er hält die Beschlagnahme des Pferdes für unrechtmässig und unwirksam, da sie von unzuständigen Stellen erfolgt sei und weder ihm als Eigentümer noch dem N [REDACTED] eine Beschlagnahmeverfügung zugestellt worden sei. Das Pferd sei ihm daher "abhanden gekommen", so dass der Beklagte nicht das Eigentum habe erwerben können.



Der Kläger hat beantragt:

den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen vierjährigen Fuchs (Wallach mit Blesse, Pferdekarte RL Nr. [REDACTED] 7) herauszugeben.

Der Beklagte hat beantragt:

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Beschlagnahme sei in der von der Militärregierung befohlenen Ausgleichsaktion durchgeführt worden und daher nicht nach deutschem Recht zu beurteilen, sie unterliege auch nicht der Nachprüfung durch das Gericht. Im übrigen sei die Beschlagnahme aber auch ordnungsmässig erfolgt. Mit der Übergabe an Sche [REDACTED] habe jedenfalls der Kläger das Eigentum verloren. Das Pferd sei also keine "abhandengekommene Sache".

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Beklagte in erster Linie seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Er trägt neu vor, dass das Pferd am 4. Juni 1951, also nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Perufungsgericht (31.5.1951) aber vor Verkündung des Berufungsurteils (5.7.1951) auf Anordnung des Tierarztes dem Schlachthof überwiesen und als Schlachtpferd für 300,-- DM verkauft worden sei. Hilfsweise beantragt er,

das angefochtene Urteil aufzuheben, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und die Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er bestreitet das neue Vorbringen des Beklagten mit Nichtwissen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, dass für den vom Kläger erhobenen Eigentumsanspruch der Rechtsweg auch dann zulässig sei, wenn die Entscheidung von der Vorfrage abhängt, ob die Beschlagnahme des streitigen Pferdes rechtswirksam erfolgt sei. Weiter hat es dargelegt, dass der Geltendmachung dieses Anspruchs keine Anordnung der Militärregierung entgegenstehe. Die Ausführungen unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

Zu Unrecht hat jedoch das Berufungsgericht einen gutgläubigen Erwerb des Pferdes durch den Beklagten verneint.

Es kann dahinstehen, ob der Zeuge N. bis zu dem Zeitpunkt, wo er mit dem Pferd auf dem Hof des Bauern W. V. untergebracht wurde, unmittelbarer Besitzer des Pferdes oder nur Besitzdiener für den Kläger war, in dessen Eigentum das Tier damals unstreitig gestanden hat. Auch wenn N. während des Trecks vor und nach der Trennung vom Kläger die tatsächliche Gewalt über das Pferd nur auf Grund eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses ausübte, vermöge dessen er den Weisungen des Klägers in Bezug auf das Tier Folge zu leisten hatte, muss er für die Zeit nach der Trennung vom Kläger als bevollmächtigt angesehen werden, solche Maßnahmen zu treffen und solche Rechtsgeschäfte in Bezug auf das Pferd abzuschließen, die zu dessen Erhaltung oder Verwertung für den Kläger unbedingt geboten waren. So hätte er z.B. das Pferd, wenn sich etwa unterwegs dessen Notschlachtung als unumgänglich erwiesen hätte, zu diesem Zweck im Namen und für Rechnung des Klägers an einen Dritten verkaufen können.

Nikoleus war deshalb auch, nachdem er auf Grund behördlicher Maßnahmen mit dem Pferd dem Bauern W. Vöge zur Unterbringung auf dessen Hof zugeteilt war, befugt, mit Vöge alle Vereinbarungen zu treffen, die zur Unterbringung, Wiedergesundung, Ernährung und Pflege des Tieres unerlässlich waren. Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und nach dem eigenen Vortrage des Klägers in der Weise geschehen, dass Vöge das Pferd in seinen Stall aufnahm, in vollem Umfange für seine Ernährung aufkam und es nach Wiederherstellung seiner Gesundheit in seinem, Vöges, Landwirtschaftsbetrieb arbeiten liess. N. hat dabei nicht selbständig für Rechnung des Klägers oder für eigene Rechnung - etwa als Bote oder Fuhrunternehmer - mit dem Tier gearbeitet, sondern damit nur solche Arbeiten vorgenommen, die sich im Betrieb des Bauern V. ergaben und nach dessen Planung und Weisung durchgeführt wurden. Eine andere Möglichkeit, einerseits das Tier für den Kläger zu erhalten, andererseits gleichzeitig seine Arbeitskraft noch wirtschaftlich zu nutzen, hat unter den gegebenen Verhältnissen auch nicht bestanden.

Bei dieser Sachlage aber wurde V. im Einverständnis des Zeugen N. und damit auch im Einverständnis des Klägers unmittelbarer Besitzer des Pferdes und zwar auf Grund eines Verhältnisses, vermöge dessen er dem Kläger gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt und verpflichtet war (§ 868 BGR). Seiner rechtlichen Natur nach ist dieses Verhältnis im wesentlichen als ein auf der Grundlage der behördlichen Fürsorgemaßnahmen für Flüchtlinge begründetes Verwahrungs- und Leihverhältnis zu beurteilen.

Mit dieser Auffassung stimmt es überein, dass der Bürgermeister und der Ortsbauernführer von Br. den Bauern V. und nicht den Zeugen N. zur Ablieferung

des Pferdes aufgefordert haben und dass V. das Pferd daraufhin am 4. Dezember 1945 ohne Mitwirkung von N. nach Probsteierhagen gebracht und dort dem Zeugen Schellhorn übergeben hat.

V. hat das Pferd, dessen unmittelbarer Besitzer er somit war, freiwillig abgeliefert. Die Herausgabe des Pferdes durch ihn ist nach feststehender Rechtsprechung (vgl. BGHZ 4, 9/37, 387) auch dann willentlich erfolgt, wenn die Beschlagnahme nicht ordnungsmässig war, von V. aber irrtümlich für ordnungsmässig gehalten wurde. Infolgedessen ist das Pferd ihm, V., und damit nach § 935 Abs 1 Satz 2 BGB auch dem Kläger nicht abhanden gekommen, so dass der Beklagte, der seinen Veräusserer für den rechtmässigen Eigentümer gehalten hat, nach § 932 BGB gutgläubig Eigentum an dem Tier erwarb, während der Kläger sein Eigentum daran durch diese Veräusserung verlor.

Die Eigentumsklage des Klägers konnte danach keinen Erfolg haben. Nach § 91 ZPO fallen ihm die Kosten des Rechtsstreits zur Last.

Schmidt

Ascher

Raske

Kregel

Scheffler